

37. Wirkung des rechtskräftigen Urteils gegen den Rechtsnachfolger des unterlegenen Beklagten bei entsprechender Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.

BPd. § 325.

**V. Zivilsenat. Ur. v. 30. März 1912 i. S. L. (Bekl.) w. M. (kl.).
Rep. V. 460/11.**

I. Landgericht Gnesen.

II. Oberlandesgericht Posen.

Der Beklagte L. hatte sein Grundstück an die Witwe S. aufgelassen und übergeben und die Witwe S. war als Eigentümerin eingetragen worden. L. behauptete, daß die Auflassung nur zum Schein erfolgt sei, und machte mittels einer am 18. Oktober 1907 beim Landgericht erhobenen Klage sein Eigentum geltend. Durch Urteil des Oberlandesgerichts wurde die Witwe S. verurteilt, das Grundstück an L. herauszugeben und darenin zu willigen, daß dieser als Eigentümer im Grundbuch eingetragen werde. In der Begründung wurde ausgeführt, daß die auf die Scheinnatur der Veräußerung an die Witwe S. gestützte Klage zur Zeit ihrer Erhebung nach den §§ 985, 894 BGB. begründet gewesen und daß sie nach § 265 BPd. auch begründet geblieben sei, obgleich die Witwe S. auf Grund eines am 17. Oktober 1907 mit dem jetzigen Kläger M. geschlossenen notariellen Kaufvertrags das Grundstück nach Erhebung der Klage diesem übergeben und es mittels Auflassung vom 21. Oktober 1907 ihm übereignet habe. Nach Eintritt der Rechtskraft wurde dem L. auf Grund der §§ 325, 727 BPd. gegen M. eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils erteilt. M. bestritt, daß die Voraussetzungen für die Erteilung der Vollstreckungsklausel gegen ihn gegeben seien und wurde gegen L. mit dem Antrage klagbar, die Zwangsvollstreckung auf Grund der Vollstreckungsklausel für unzulässig zu erklären. L. beantragte die Abweisung der Klage, indem er geltend machte, daß M. beim Erwerbe des Grundstücks sowohl sein, des L., Eigentum gekannt, wie auch von Erhebung seiner Klage, gegen die Witwe S. Kenntnis gehabt habe, was M. in Abrede stellte. Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrage, während

das Oberlandesgericht die Entscheidung von einem dem M. über seine Kenntnis von der Rechtshängigkeit auferlegten richterlichen Eide abhängig machte. Auf die Revision des L. wurde das Berufungs-urteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gründe:

„Das Berufungsgericht geht, gleich dem Landgerichte, davon aus, daß der Kläger das Grundstück von der Witwe S. erst erworben habe, nachdem die gegen diese gerichtete Klage des jetzigen Beklagten auf Herausgabe und Auflassung des Grundstücks (richtiger: auf Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs durch seine Wiedereintragung als Eigentümer) rechtshängig geworden sei. Während aber das Landgericht annimmt, das vom Beklagten gegen die Witwe S. erstrittene rechtskräftige Urteil würde gegen den Kläger, als deren Rechtsnachfolger, nur dann wirken, wenn er beim Erwerbe das Eigentum des Beklagten gekannt hätte, soll es nach der Ansicht des Berufungsgerichts allein darauf ankommen, ob dem Kläger zur Zeit seines Erwerbes die Rechtshängigkeit des vom Beklagten gegen die Witwe S. erhobenen Herausgabe- und Berichtigungsanspruchs bekannt gewesen ist. Das Berufungsgericht führt aus, daß sich nach der Regel des § 325 Abs. 1 BPD. die Wirkung des gegen die Witwe S. ergangenen rechtskräftigen Urteils auch gegen den Kläger richte, daß aber nach § 325 Abs. 2 daselbst die Vorschrift des § 892 BGB. zu seinen Gunsten entsprechende Anwendung finde, und daß, wie aus § 325 Abs. 3 Satz 1 BPD. hervorgehe, die entsprechende Anwendung des § 892 BGB. dahin führen müsse, an die Stelle der Kenntnis von der Unrichtigkeit des Grundbuchs die Kenntnis von der Rechtshängigkeit des Herausgabe- und Berichtigungsanspruchs zu setzen. Dem rechtskräftigen Urteile sei also die Wirkung gegen den Kläger schon dann und nur dann zu versagen, wenn er beim Erwerbe die Rechtshängigkeit nicht gekannt habe. Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Erstreckung der Urteilstwirkung gegen den Erwerber des in Streit befangenen Grundstücks ausschließlich von seiner Kenntnis der Rechtshängigkeit zur Zeit des Erwerbes abhängige, kann jedoch ebenso wenig gebilligt werden, wie die des Landgerichts, daß allein die Kenntnis von dem Nichteigentum des Veräußerers entscheide. Vielmehr erfordert die richtige Auslegung des Gesetzes die Berücksichtigung der einen Kenntnis ebenso gut wie die der andern.

Daß bereits die Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 der Kenntnis des Erwerbers einer in Streit befangenen Sache von der Rechtshängigkeit selbständige Bedeutung beigelegt hätte, erhellt nicht. Nach der Fassung des Gesetzes sollte die Bestimmung, daß die Entscheidung in der Sache selbst auch gegen den Rechtsnachfolger wirksam und vollstreckbar sei (§ 236 Abs. 3 ä. F.), insoweit nicht zur Anwendung kommen, als ihr Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Erwerb beweglicher Sachen, über den Erwerb auf Grund des Grund- oder Hypothekenbuchs und über den Erwerb in gutem Glauben entgegenständen (§ 238 Satz 1 ä. F.). Der Schutz, den das bürgerliche Recht dem bösgläubigen Erwerber wegen eines Mangels im Rechte seines Vorgängers versagte, wurde ihm danach auf alle Fälle auch in Ansehung der Urteilstwirkung verweigert. Den bösgläubigen Erwerber hat aber die Novelle vom 17. Mai 1898 nicht besser gestellt. Wie die Begründung (S. 109) ergibt, sollte der jetzige § 325 Abs. 2:

„Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung“

den bisherigen § 238 Satz 1 ersetzen und gleich diesem zum Ausdruck bringen, daß der gutgläubige Erwerber, der nach bürgerlichem Rechte gegen einen Mangel im Rechte seines Vorgängers geschützt sei, auch das Urteil nicht gegen sich gelten zu lassen brauche. Aus der Begründung allein würde nun allerdings nichts gefolgert werden dürfen, wenn § 325 Abs. 2 in Wirklichkeit zum Ausdruck brächte, daß in Fällen von der Art des hier vorliegenden (vgl. § 892 BGB. — eines Eingehens auf die Fälle, in denen das bürgerliche Recht die Kenntnis und die auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis, wie z. B. in § 932 BGB., einander gleichstellt, bedarf es nicht) nicht die Kenntnis des Rechtsnachfolgers von dem Mangel im Rechte seines Vorgängers, sondern ausschließlich seine Kenntnis von der Rechtshängigkeit in Betracht käme. Das sagt jedoch § 325 Abs. 2 keineswegs. Der Zusammenhang zwischen ihm und dem folgenden Absatz 3 Satz 1 läßt zwar mit ziemlicher Sicherheit erkennen, daß das rechtskräftige Urteil schon dann gegen den Rechtsnachfolger der unterliegenden Partei wirksam sein soll, wenn er zur Zeit des Erwerbes die Rechtshängigkeit kannte. Damit ist indes die Kenntnis

von der Rechtshängigkeit nicht an die Stelle der Kenntnis vom Mangel im Rechte des Vorgängers, sondern neben diese Kenntnis gesetzt worden. Denn wenn schon die Kenntnis von der Rechtshängigkeit das Urteil gegen den Rechtsnachfolger wirksam machen soll, so muß es um so mehr im Falle seiner Kenntnis von dem Rechtsmangel gegen ihn wirken. Die „entsprechende“ Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, besteht nicht darin, daß in bezug auf die Urteilswirkung nur die Kenntnis von der Rechtshängigkeit (oder, wo das bürgerliche Recht die Kenntnis und die auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis einander gleichstellt, vielleicht auch eine solche Unkenntnis von der Rechtshängigkeit) maßgebend ist, sondern darin, daß in bezug auf die Urteilswirkung die Kenntnis von der Rechtshängigkeit der Kenntnis vom Rechtsmangel gleichsteht, daß also das Urteil gegen denjenigen Rechtsnachfolger der unterliegenden Partei wirkt, welcher zur Zeit seines Erwerbs weder den Rechtsmangel, noch die Rechtshängigkeit kannte (oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte). Der Umstand, daß bei dieser Auffassung die Bestimmung des § 325 Abs. 3 Satz 1 vielleicht entbehrlich wäre (vgl. dagegen Hellwig, Rechtskraft S. 196 bei und in Anm. 17), vermag einen Grund für die gegenteilige Meinung um so weniger abzugeben, als diese Bestimmung einerseits zur Verdeutlichung des § 325 Abs. 2 dient und anderseits dessen Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 herstellt. Nähme man mit dem Berufungsgericht an, die Kenntnis des Rechtsnachfolgers der unterliegenden Partei von ihrem Nichteigentum hätte lediglich materiell-rechtliche Wirkung, vereitelte also seinen Eigentumserwerb, mache aber nicht das Urteil gegen ihn wirksam, so würde man zu dem unbefriedigenden Ergebnisse gelangen, daß der mit seiner Klage gegen den Veräußerer durchgedrungene wahre Eigentümer gegen den bösgläubigen Erwerber, der die Rechtshängigkeit nicht kannte, von neuem klagen müßte. Das Berufungsgericht billigt dieses Ergebnis anscheinend deswegen, weil es glaubt, daß sich bei Erstreckung der Rechtskraftwirkung gegen den bösgläubigen Erwerber die Beweislast umkehre. Dem ist jedoch nicht so. Dem obliegenden Kläger wird allerdings die Vollstreckungsklausel gegen den Erwerber der in Streit befangenen Sache auf den bloßen Nachweis der Rechtsnachfolge hin erteilt (§ 727 BPO.), und der

Erwerber wird dadurch genötigt, wenn er die Erteilung der Vollstreckungsklausel für unzulässig hält, seinerseits gemäß § 768 BPD. klagbar zu werden. In dem Rechtsstreit über die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel liegt aber alsdann der Beweis der Bösgläubigkeit des Vollstreckungsschuldners, und zwar sowohl hinsichtlich der Kenntnis von dem Nichteigentum des Veräußerers, wie in betreff der Kenntnis von der Rechtshängigkeit, — die eine und die andere Kenntnis sind in § 325 Abs. 2 BPD. einander gleichgestellt —, dem Vollstreckungsgläubiger ob.

Das Berufungsgericht hat hiernach einerseits darin gefehlt, daß es der unter Beweis gestellten Behauptung des Beklagten, der Kläger habe das Nichteigentum der Witwe S. gekannt, keine Bedeutung beigelegt hat, und andererseits darin, daß es vom Kläger den Beweis gefordert hat, er habe beim Erwerbe des Grundstücks die Rechtshängigkeit nicht gekannt. Aus der unrichtigen Verteilung der Beweislast ist indes dem Beklagten ein Grund zur Beschwerde nicht erwachsen. Er hat zwar gerügt, daß das Berufungsgericht unterlassen habe, ihn danach zu fragen, ob er den in einem Schriftsatz für die Kenntnis des Klägers von der Rechtshängigkeit angekündigten Beweis antreten wolle. Die Rüge geht aber fehl, weil der Schriftsatz erst nach der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht eingereicht worden ist (§ 561 BPD.) und weil der von ihm vorher angetretene Beweis erhoben war, zur Ausübung des Fragerechts also kein Anlaß mehr vorlag. Seine weitere Rüge, daß das Berufungsgericht die Aussage des von ihm benannten Zeugen N. unrichtig gewürdigt habe, ist, soweit die Kenntnis des Klägers von der Rechtshängigkeit in Frage kommt, nach § 561 BPD. gleichfalls unbegründet. Trotzdem muß das angefochtene Urteil seinem ganzen Umfange nach aufgehoben werden, weil der etwaige Beweis der Kenntnis des Klägers von dem Nichteigentum der Witwe S. zur Abweisung der Klage führen müßte, auch wenn der Kläger die Rechtshängigkeit nicht gekannt haben sollte.“